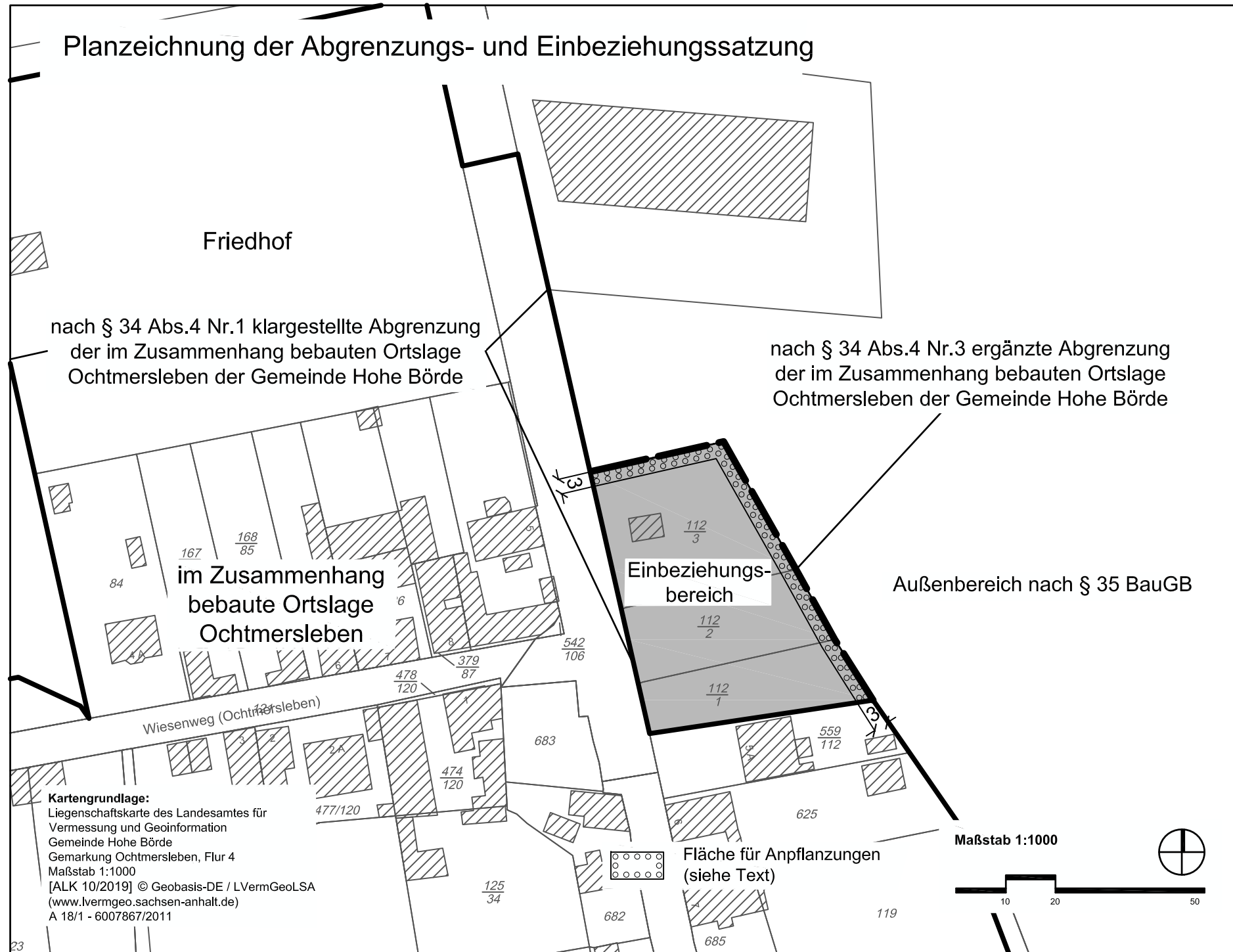


Planzeichnung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung



Satzung der Gemeinde Hohe Börde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Gemarkung Ochtmersleben, Flur 3, Flurstücke 112/1, 112/2 und 112/3 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ochtmersleben Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Mammendorfer Straße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 22.09.2020 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich Gemarkung Ochtmersleben, Flur 3, Flurstücke 112/1, 112/2 und 112/3 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ochtmersleben Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Mammendorfer Straße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Hohe Börde, den 24.09.2020

L.S. gez. Trittel
 Die Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche eine Baum - Strauchhecke (Biototyp HHB) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Eine Abweichung von den festgesetzten Breiten und der festgesetzten Lage ist zulässig wenn die Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen flächengleich und zusammenhängend an anderer Stelle ersetzt wird.

Maßnahme des Artenschutzes
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass eine Beseitigung von Gehölzen zum Zwecke der Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 1.03. bis 30.9. unzulässig ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.04.2020

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 07.07.2020

vom 23.08.2020 bis 24.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 15.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am 22.09.2020

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 14.10.2020 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Hohe Börde, den 24.09.2020

Hohe Börde, den 24.09.2020

Hohe Börde, den 24.09.2020

Hohe Börde, den 24.09.2020

Hohe Börde, den 15.10.2020

Hohe Börde, den

gez. Trittel
 Die Bürgermeisterin

gez. Trittel
 Die Bürgermeisterin

gez. Trittel
 Die Bürgermeisterin

gez. Trittel
 Die Bürgermeisterin

gez. Trittel
 Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin